



Bullterrier Klub der Schweiz

ZUCHTREGLEMENT

(ZR - BTKS)

des

BULLTERRIER KLUB DER SCHWEIZ BTKS

ergänzend zu den Reglementen

Internationales Zuchtreglement der FCI (IZRFCI)

Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKAG (AB/ZRSKG)

Der BTKS ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, gegründet 1956.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	4
2. Grundlage	4
3. Allgemeines	4
4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung	4 - 9
4.1. Grundbedingungen	
4.2. Ankorung: Ausschreibung	
4.3. Voraussetzungen zur Ankorung	
4.4. Ankorung	
4.5. Zuchtausschlussgründe	
4.6. Formelles	
4.7. Importhunde	
4.8. Rüden auf Deckstation	
4.9. Abkorung	
4.10. Ankörgebüör	
5. Vorschriften betreffend Paarung	10 - 11
5.1. Mindest- und Höchstzuchalter	
5.2. Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner	
5.3. Im Ausland stehende Deckrüden	
5.4. Künstliche Besamung	
5.5. Formelles	
6. Der Wurf	11 - 12
6.1. Wurfanzahl	
6.2. Wurfstärke	
6.3. Aufzucht von mehr als 8 Welpen	
6.4. Kennzeichen der Welpen	
7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte	13 - 15
7.1. Allgemeines	
7.2. Betreuung und Pflege	
7.3. Welpenabgabe	
8. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	16
9. Administrative Verpflichtungen	17 - 18
9.1. Des Züchters	
9.2. Der Zuchtkommission (ZK)	
9.3. Des Zuchtwartes (ZW)	
10. Organisation	18 - 19
10.1. Die Zuchtkommission (ZK)	
10.2. Der Zuchtwart (ZW)	
10.3. Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleur	

	Seite
11. Einsprachen	19 - 20
12. Ausnahmen	20
13. Sanktionen	20
14. Gebühren	20
15. Änderungen	21
16. Schlussbestimmungen	21
Abkürzungen	22
Gebührenbeschluss der GV, Stand 2018	23

1. Einleitung

- 1.1** Ziel ist das Betreiben einer Auslesezucht für Bullterrier zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt werden dabei eine sinnvolle Verbreitung der Rasse und die Erhaltung und Förderung von Verhalten und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Bullterrier Priorität haben.

Dieser Fassung liegt der FCI (Fédération Cynologique Internationale) Standard Nr. 11 zugrunde.

2. Grundlagen

- 2.1** Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) und das folgende Zuchtreglement des BTKS. Dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, ist die Pflicht aller Züchter, Eigentümern von Deckrüden und Klubfunktionären.
- 2.2.** Die nachfolgenden im Zuchtreglement (ZR-BTKS) zusammengefassten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Bullteriern mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von BTKS angehörten Deckrüden der Rasse Bullterrier, ungeachtet ob sie dem BTKS als Mitglied angehören oder nicht.

3. Allgemeines

- 3.1** Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- Den gesundheitlichen Zustand hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und / oder Defekten.
- Das Verhalten.
- Bullterrier mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard in hohem Grade und der Qualifikation «sehr gut» entsprechen. Massgebend ist der FCI Standard Nr. 11. Ebenso müssen die in Art. 1.3. des ER-SHSB genannten Bedingungen erfüllt sein.

4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

4.1. Grundbedingungen

- Alle Bullterrier die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen dem Rassestandard für Bullterrier in hohem Masse entsprechen und vom BTKS angekört sein.

- Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

4.2. Ankörung

Ankörungen werden nach Bedarf, jedoch höchstens 2 x pro Jahr, durchgeführt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

4.3. Voraussetzung der Ankörung

- 4.3.1** Zugelassen zur Ankörung werden nur vorschriftsgemäss mit Microchip gekennzeichnete Hunde.
- 4.3.2** Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf vollendete 15 Monate festgesetzt.
- 4.3.3** Importierte Hunde müssen vorgängig im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer registriert worden sein.
- 4.3.4** Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können, nach Absprache mit dem Zuchtwart, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.
- 4.3.5** Grundsätzlich werden nur veterinärmedizinische Atteste anerkannt, die die Angaben des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die Kennzeichnung des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde.
- 4.3.6** Vorausgesetzt werden zusätzlich zwei Ausstellungsqualifikationen. Verlangt wird die Beurteilung von zwei verschiedenen Gruppen- oder Rasserichtern an zwei internationalen oder nationalen Hundeausstellungen des In- oder Auslandes mit Mindest-Formwertnote «sehr gut». Die zwei Richterberichte müssen an der Ankörung vorgelegt werden. Ausstellungsqualifikationen bieten jedoch keine Gewähr für eine Zuchtzulassung.

4.4 **Ankörung**

Die Hunde müssen schriftlich per Einschreibebrief beim Zuchtwart angemeldet werden, die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto des BTKS einzuzahlen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Original-Abstammungsurkunde des Hundes.
- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular.
- Ausstellungsberichte.
- Bei Mitgliedschaft Kopie des Mitgliederausweises des BTKS.
- Bestätigung der einbezahlten Meldegebühr.

4.4.1 Die Ankörung besteht auf einer Formwert- und einer Verhaltensbeurteilung, die üblicherweise am selben Tag durchgeführt werden.

- **Formwertbeurteilung**
Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Gruppen- oder Rasserichter aufgrund des Rasserichters der FCI vorgenommen. Es ist mindestens eine Formwertnote «sehr gut» erforderlich.
- **Verhaltensbeurteilung**
Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Fachperson vorgenommen, die über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Die Hunde haben sehr ausgeglichen im Verhalten zu sein und dürfen sich nicht aggressiv zeigen. Es wird das Verhalten in friedlicher Situation geprüft.

4.5 **Zuchtausschliessende Fehler**

4.5.1 **Exterieur**

- Nichterreichen der Mindestformwertnote «sehr gut»
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Rückbiss (Zangengebiss und leichter Vorbiss können toleriert werden)
- Kreuzbiss
- Das Fehlen von mehr als 3 Prämolaren und Schneidezahnverlust. Das Fehlen der P3, M3 wird nicht berücksichtigt. Das Fehlen von zwei nebeneinanderliegenden Zähnen wird nicht toleriert. Röntgenaufnahmen, welche die Anlage fehlender Zähne beweisen, sind zugelassen.

Ausnahme:

- Zangenbiss

4.5.2 Verhalten

- Übermässig erregbar, unsicher, und / oder aggressiv gegenüber Menschen und Artgenossen.

4.5.3 Gesundheit

- Taubheit: diesbezüglich wird bei einem klinischen nicht einwandfrei feststellbaren Befund ein audiometrischer Test angeordnet.
- Weitere vererbare gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Defekte.

4.6 Formelles

Vor jedem vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, der die Vorzüge und Mängel festhält und den Köreentscheid begründet.

Folgende Ankörentscheide sind möglich:

- Angekört,
- nicht angekört,
- zurückgestellt.

Der Ankörentscheid «zurückgestellt» kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert und / oder Verhalten den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können innerhalb eines Jahres noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden. Das Resultat der zweiten Beurteilung eines zurückgestellten Hundes ist endgültig.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Fall über die Gründe für den Ankörentscheid in einem Gespräch zu informieren. Das Original des Ankörberichts geht auf dem Platz an den Eigentümer, die Kopie an das Zuchtsekretariat des BTKS. Der Köreentscheid «angekört» bzw. «nicht angekört» (erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Zu diesem Zweck darf die Urkunde ab

dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden. Die angekörten, die nichtangekörten sowie die nachträglich abgekörten Hunde werden der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich gemeldet.

4.7 **Importhunde**

Importierte Bullterrier müssen vor Ihrer Anmeldung zur Ankörung im SHSB eingetragen werden. Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt. Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Bullterrier in jedem Fall die Ankörung des BTKS bestanden haben, auch wenn sie bereits im Ausland zur Zucht zugelassen waren.

Ausnahmen:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden durften.

Der Wurf ist dem BTKS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen des Zuchtreglements.

Von einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des BTKS bestehen.

4.8 **Rüden auf Deckstation**

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen über eine von der FCI anerkannte Ahnentafel verfügen. Die Dauer des Aufenthalts wird ab ersten Zuchteinsatz auf 15 Monate und max. 3 Würfe beschränkt.

Ungeachtet ob der Rüde im Land des Besitzers bereits eine Zuchtzulassung hat, gelten für Rüden auf Deckstation **die gleichen gesundheitlichen Anforderungen** wie für Zuchthunde in der Schweiz (4.3.5 / 4.3.7).

Vor der ersten Zuchtverwendung in der Schweiz sind dem Zuchtwart des BTKS folgende Dokumente zuzustellen:

- Schriftliche Bewilligung (je nach Wohnkanton des Halters) für die Haltung eines Bullterrier.

4.9 Abkörung

4.9.1 Treten bei einem in der Zucht stehenden Hund nachträglich eine vererbte Krankheit oder zuchtausschliessende Fehler auf, erhebliche Mängel im Exterieur oder Verhalten auf, so darf dieser mit sofortiger Wirkung nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörungsverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist. Die Abkörung erfolgt auf Antrag des Zuchtwarts durch die Zuchtkommission (ZK).

4.9.2 Die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen, durch einen von der ZK bestimmten Vertrauens-tierarzt, werden durch die ZK veranlasst. Die Kosten trägt der BTKS.

4.9.3 Die Abkörung wird in der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk «abgekört» eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und klubintern publiziert. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

4.10 Ankörgebühr

Die Ankörgebühren sind für jeden vorgeführten Hund **vorgängig** zu entrichten, unabhängig davon, ob er «angekört», «nicht angekört» oder «zurückgestellt» wird. Der Überweisungsbeleg ist der Anmeldung beizufügen.

5. Vorschriften betreffend Paarung

5.1 Mindest- und Höchstzuchalter

Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung, ohne obere Altersgrenze.

Hündinnen: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung im Alter von 15 Monaten, bis zum vollendeten achten Altersjahr (8. Geburtstag), wobei das Deckdatum massgebend ist.

5.1.1 Mit einem begründeten schriftlichen Antrag an die ZK und den Vorstand können gegebenenfalls die ZK und der Vorstand einen zusätzlichen Wurf für eine Hündin genehmigen. Für den Antrag muss ein Gutachten beigebracht werden, in dem der Tierarzt des Züchters bestätigt, dass man der betreffenden Hündin einen Wurf nach dem vollendeten achten Altersjahr zumuten kann.

5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner

Die Eigentümer oder Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Körung durch den BTKS (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

5.3. Im Ausland stehende Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner / Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter / Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Land zur Zucht zugelassen ist bzw. die im betreffenden FCI-Landesverband gültigen Zuchtvorschriften erfüllt.

5.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI) geregelt.

5.5 Formelles

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und beim Deckakt anwesenden Besitzer, Halter oder bevollmächtigter Personen, der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innerhalb 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigung aufzubewahren.

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (z.B. Mischling) müssen dem Zuchtwart innert 8 Tagen gemeldet werden, Würfe von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen.

6.2 Wurfstärke

Von einem Wurf dürfen alle gesunden Welpen ohne bereits feststellbare Erbdefekte aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, z.B. Hasenscharte, Gaumenspalte etc., welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und / oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen sofort nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Die Zuchtstätte muss in der Lage sein mehr als 8 Welpen aufzuziehen.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufüttern geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.

6.3.1 Die Aufzucht- und Haltungsbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen werden in jedem Fall zweimal kontrolliert. Aus dem Kontrollbericht muss hervorgehen, dass der Züchter sowohl zeitlich wie auch planmässig in der Lage ist, einen grossen Wurf aufzuziehen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

6.3.2 Aufzucht mittels Zufütterung

Für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen gelten folgende Bestimmungen:

- Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese muss jedoch in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter ab dem ersten Lebenstag die Welpen regelmässig, nötigenfalls «rund um die Uhr» mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zufüttert (Flaschenernährung).
- Insbesondere ist auf die Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten.
- Die Welpengewichte bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen.

6.3.3 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.4 Kennzeichnen der Welpen

6.4.1 Die Kennzeichnung der Welpen durch Microchip ist obligatorisch.

6.4.2 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip und über die Registrierung bei der zuständigen Stelle zu informieren.

7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte

7.1 Allgemeines

7.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen des BTKS und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

7.1.2 Unterkunft: Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- Ein Raum im Wohnbereich,
- ein Teil der Zuchtanlage,
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude,
- ein Raum in einem Nebengebäude.

An die Unterkunft werden folgende, zwingende Anforderungen gestellt:

- Mindestmass: 10 m²,
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte,
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Welpen),
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein,
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr,
- für Hund und Betreuer gut zugänglich,
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden,

- geräumig der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst,
- Fluchtmöglichkeit resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin.

Minimaldimensionen

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

7.1.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Mindestmass für Hündin mit Wurf von max. 8 Welpen: 50 m².

Zum Beispiel:

- Ein Gehege,
- ein eingezäunter Garten,
- Teil der Zuchtanlage,
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.,
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise,
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher,
- mindestens teilweise sonnig, mindestens teilweise schattig,
- direkter Zugang zur Unterkunft und/oder windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist,
- abwechslungsreiche Gestaltung des Auslaufes.

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den BTKS kontrollieren zu lassen. Eine Kopie des «Zuchtstätten Kontrolle-Vorberichts» ist der ersten Wurfmeldung and das SHSB zwingend beizulegen. Dies gilt auch nach Umzug / Verlegung der Zuchtstätte.

7.2 Betreuung und Pflege

7.2.1 Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

7.2.2 Pflegezustand und Verhalten

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

7.2.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

7.2.4 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach Empfehlung der SVK (mindestens 1 Woche vor Welpenabgabe) vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

7.2.5 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden. Um die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

7.3 Welpenabgabe

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens in der 10. Lebenswoche (mind. 64 Tage nach der Geburt).

Die Welpen müssen vorschriftsgemäss gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein.

Der Züchter ist verpflichtet, die geltenden Gesetze in der Schweiz und auch im Ausland bezüglich Haltung von «Listenhunden» zu kennen und zu respektieren. Gegebenenfalls sind sämtliche, gesetzlich geforderten Dokumente zwingend vor der Abgabe des Welpen bei der Käuferschaft im Doppel zu verlangen. Dies gilt auch für Hunde, welche im Ausland verkauft werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan unentgeltlich zu übergeben. Die Welpenabgabe erfolgt mit einem schriftlichen Kaufvertrag (SKG-Vertrag oder im Sinne gleichlautender Vertrag).

8. Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle

- 8.1** Jeder Wurf wird einmal kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.
- 8.2** Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Kontrollbericht (Formular BTKS) ausgefüllt, der vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie. Auf Verlangen sind die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.
- 8.3** Der Arbeitsausschuss Zuchtfragen (AAZ/AKZVT) ist berechtigt, in Absprache mit dem Rasseklub, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

Der BTKS kann beim AAZ/AKZVT der SKG eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragen.

Die angeforderten Kontrollen werden immer in Begleitung mit dem Zuchtwart/der Zuchtwartin oder einer beauftragten Person des Rasseklubs durchgeführt.

- 8.4** Würfe von mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 6. und 8. Lebenswoche vorgenommen.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss ein separater Zuchtstätten-Bericht erstellt werden, der in erster Linie bestätigt, dass der Züchter über genügend Platz, Einrichtungen und Zeit verfügt, um den Wurf während der ganzen Aufzuchtperiode ausreichend zu versorgen. Dieser Bericht muss vom Zuchtwart der offiziellen Wurfmeldung zuhanden der Stammbuchverwaltung beigelegt werden.

- 8.5** Kontrollen können auch unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und von den vom Vorstand des BTKS ernannten, fachlich ausgebildeten Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleuren durchgeführt.

- 8.6** Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG vorgegangen.

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Des Züchters

- 9.1.1** Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG resp. FCI geschützten Zuchtnamens sein und Wohnsitz in der Schweiz haben (ZRSKG).

Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG anzuzeigen.

- 9.1.2** Alle Würfe sind dem Zuchtwart innert 8 Tagen (bei Würfen über 8 belassenen Welpen innert 3 Tagen) mittels BTKS-Meldekarte zu melden. Auch das Leerbleiben einer Hündin oder Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt müssen **klubintern** gemeldet werden.

- 9.1.3** Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen ist innert 4 Wochen an den Zuchtwart des BTKS zu senden, der es nach Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

- 9.1.4** Führen eines Wurfbuches.

9.2 Der Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission organisiert die Ankörungen, bietet in Absprache mit dem Vorstand die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz, die Formulare und alles Weitere und sorgt für die Einkassierung der Gebühren.

9.3 Des Zuchtwartes (ZW)

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG.

Ihm obliegt:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankorung.
- Vermerk des Ankorentscheides auf der Abstammungsurkunde.
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldung.
- Kontrolle der Wurfmeldung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit.
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom BTKS kontrolliert wird.
- Fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen (spätestens innerhalb von sechs Wochen).

- Bei Würfen über 8 Welpen hat er der Wurfmeldung den separaten Zuchtstätten-Kontrollbericht beizulegen.
- Meldung der angekörten sowie der nachträglich abgekörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Alle bei der Ankorung bereits feststehenden Zusatzangaben (Gesundheitsatteste, Prüfungen, Titel) der Stammbuchverwaltung auf der Meldekarte zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.
- Führen eines Verzeichnisses der angekörten, zurückgestellten, abgekörten Hunde.

10. Organisation

10.1 Die Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission wird von der GV des BTKS alle zwei Jahre, wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens zwei Mitgliedern wovon eines das Amt des Zuchtwart-Stellvertreters zu übernehmen hat. Der Zuchtwart präsidiert die Kommission. Es darf nur ein Mitglied der Zuchtkommission gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben.

Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des BTKS übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen.

Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die GV des BTKS zu stellen.

10.2 Der Zuchtwart (ZW)

Als Vorsitzender der ZK sorgt er für die Durchführung von deren Beschlüssen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von BTKS in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZRSKG zu überwachen. Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen geltende Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen von Vetsuisse Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen fehlbare Personen vor.

Der Zuchtwart erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der GV des BTKS. Der Zuchtwart ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seine Nachfolger verpflichtet.

10.3 Wurf- und Zuchtstätten Kontrolleur

Vom Vorstand ernannte, oder auf Antrag der Zuchtkommission, fachlich ausgewiesene Personen führen die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen durch.

11. Einsprachen

Gegen definitive Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann ein Mitglied des BTKS beim Vorstand des BTKS innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mit eingeschriebenem Brief, Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier des BTKS eine Rekursgebühr von CHF 300.00 zu hinterlegen, welche bei Gutheissen des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten. Bei Rekursen über Ankörentscheide, sofern nicht ein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund, in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung innerhalb eines Jahres, nochmals durch einen anderen Richter beurteilt. Der erste Richter kann als Beobachter anwesend sein. Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte und unter Einbezug der Rekurs-Begründung. Der Vorstand des BTKS ist berechtigt ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und / oder Fachleute als Berater beizuziehen.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des BTKS der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

12. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des BTKS nach Absprache mit dem AAZ und STV (Stammbuchverwaltung) bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

13. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und / oder das ZRSKG werden vom Vorstand des BTKS beim AAZ/AKZVT der SKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragt. Der Entscheid über Sanktionen obliegt dem AAZ/AKZVT. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör und seinen Fall betreffende Akteneinsicht. Er hat seinerseits ebenfalls Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage.

14. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des BTKS werden Gebühren erhoben:

- Ankörung,
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle,
- Zusätzliche Kontrolle bei Grosswürfen (mehr als 8 Welpen),
- Nachkontrollen bei Beanstandungen,
- Wurfbearbeitung.

Vorkontrollen bei Neuzüchtern werden unentgeltlich durchgeführt. Sämtliche Gebühren werden durch die GV des BTKS festgelegt und sind in einer separaten Liste aufgeführt. Bei Nichtmitgliedern des BTKS werden doppelte Gebühren erhoben.

15. Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der GV des BTKS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

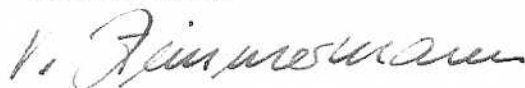
16. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Zuchtreglement wurde am 27.05.2018 von der Generalversammlung des BTKS genehmigt. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

BTKS Präsidentin

gez. Veronika Zimmermann

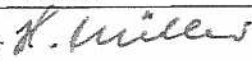
V. Zimmermann



BTKS Zuchtwart

gez. Heinz Müller

H. Müller



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 06.03.2019

SKG Zentralpräsident

gez. H. Beer

H. Beer



Präsidentin AKZVT

gez. Y. Jaussi

Y. Jaussi



Abkürzungen

AKZVT	Arbeitskreis, Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
BTKS	Bullterrier Klub der Schweiz
FCI	Fédération Cynologique Internationale
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZR-BTKS	Zuchtreglement BTKS
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZK	Zuchtkommission des BTKS
ZV-SKG	Zentralvorstand der SKG
ZW	Zuchtwart des BTKS

Gebührenkatalog

Der Gebührenkatalog ist kein Bestandteil des Zuchtreglements und kann durch GV-Beschluss der Mitglieder jeweils angepasst werden.

Die Generalversammlung des BTKS vom 27.05.2018 hat in Übereinstimmung mit Art. 14 des vorliegenden Zuchtreglements die Gebühren wie folgt festgelegt:

Sämtliche Gebühren sind auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: CH43 0076 9439 4825 0200 1

Basellandschaftliche Kantonalbank, 4410 Liestal

Zugunsten: Bullterrier Klub der Schweiz (BTKS)

Gebühr für:	Mitglied	Nichtmitglied
Ankörung	CHF 200.00	CHF 400.00
Wurf und Zuchtstättenkontrolle regulär	CHF 200.00	CHF 400.00
Zusatzkontrolle ab 8 Welpen	CHF 200.00	CHF 400.00
Nachkontrolle	CHF 200.00	CHF 400.00
Wurfbearbeitung	CHF 100.00	CHF 200.00
Rekursgebühr	CHF 300.00	CHF 300.00